

# Landgericht Hamburg

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

§ 541b BGB

- 1. Bezieht der Mieter wegen der Unbewohnbarkeit seiner Wohnung aufgrund von Modernisierungsarbeiten ein Appartement mit Küche in einem Hotel, so ist der Vermieter zum Ersatz der Kosten der Hotelrestaurant-Pensionsverpflegung (Halbpension) nicht verpflichtet, weil der Mieter die Aufwendungen für eine Restaurant-Verpflegung nicht für erforderlich halten durfte.**
- 2. Der Hinweis darauf, dass in einer hilfsweise angemieteten Wohnung mit Küche keine Grundnahrungsmittel vorhanden waren, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da der Mieter für das Vorhandensein von Grundnahrungsmitteln auch zu Hause hätte Sorge tragen müssen.**

LG Hamburg, Urteil vom 25.07.1986, Az.: 11 S 84/86

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz von aufgewendeten Hotelkosten.

Der Kläger ist Mieter, der Beklagte ist Vermieter einer Wohnung im 3. Stock des Hauses in Hamburg. Der Kläger bewohnt die Wohnung zusammen mit seiner 84jährigen Tante. Die monatliche Bruttomiete beträgt 815,35 DM. Das Gebäude wurde ab 1984 modernisiert, unter anderem wurden Fassadenarbeiten durchgeführt, das Treppenhaus renoviert, ein Fahrstuhl eingebaut und Bodenräume, die sich über der Wohnung des Klägers befinden, zu sogenannten Penthouse-Wohnungen ausgebaut. Der Kläger zog mit seiner Tante in der Zeit vom 2.5. bis 4.6. in das X.-Hotel Malente. Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß der Kläger hierzu aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen berechtigt war. Der Kläger bewohnte im Hotel ein Appartement mit zwei Schlafzimmern und einer Küche, wofür er 130,- DM pro Tag = 4125,- DM bezahlte. Weiterhin berechnete das Hotel Halbpensionskosten in Höhe von 2.343,- DM. Diese Beträge verlangt der Kläger vom Beklagten erstattet.

Der Kläger trägt vor, er halte die Zumutung nicht für angemessen, daß er mit 60 Jahren seine 85jährige Tante in einer Unterkunft mit Notküche fünf Wochen lang bekoche. Tatsächlich habe es sich um keine voll eingerichtete Küche gehandelt, vielmehr um eine sogenannte Notküche mit nur spärlichster Einrichtung an Besteck und Geschirr sowie ohne jede Zutaten wie Gewürze, Salz und sonstiges, was jeder Haushalt üblicherweise in seiner Küche vorrätig halte. Es wäre also nicht zumutbar gewesen, daß der Kläger in dieser Küche, die üblicherweise für Feriengäste vorgesehen sei, das Bekochen vorgenommen habe. Er sehe die tatsächliche Situation wenig berücksichtigt, wenn dies von ihm verlangt würde. Der Kläger sei anerkannter Schwerbehinderter mit 50% mit einer Versteifung des linken Ellenbogens und Wirbelsäulenschadens. Das bedeute eine

starke Behinderung. Die Tante, die fast erblindet sei und körperlich schwerfällig sei, sei ausschließlich in der eigenen Wohnung und in der eigenen Küche, wo alles seinen festen Platz habe, in der Lage, eine Mahlzeit zu bereiten.

**Entscheidungsgründe:**

Der Kläger kann von dem Beklagten nicht Erstattung seiner Halbpensionskosten aus der hier einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 541b Abs. 3 BGB verlangen. Denn diese stellen sich nicht als Aufwendungen dar, die der Kläger nach den hier gegebenen Umständen für erforderlich halten durfte. Dies wäre möglicherweise dann zu bejahen gewesen, wenn dem Kläger - insoweit anders als zu Hause - keine Küche zur Verfügung gestanden hätte. Dies war indessen nicht der Fall, da das Appartement über eine Küche verfügte. Daß diese Küche zum Kochen nicht geeignet gewesen wäre, ist vom Kläger nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan worden. Der Hinweis darauf, daß in der Küche keine Grundnahrungsmittel vorhanden waren, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da der Kläger für das Vorhandensein von Grundnahrungsmitteln auch zu Hause hätte Sorge tragen müssen. Ein doppelter Verbrauch wäre insoweit ebenfalls nicht angefallen, da der Kläger durch den Verbrauch von in Malente angeschafften Lebensmitteln den Verbrauch entsprechender Güter in Hamburg eingespart hätte. Er hätte allenfalls Anspruch auf Erstattung des Mehraufwands gehabt, der sich unter Umständen daraus ergeben hat, daß die Versorgung in Malente nicht so kostengünstig durchgeführt werden konnte wie in Hamburg. Diesen Mehraufwand hat der Kläger jedoch nicht geltend gemacht. Dazu hätte es einer detaillierten Aufstellung und Gegenüberstellung der Kosten in Hamburg und derjenigen in Malente bedurft.